

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0075/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	15.02.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	22.02.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Übertragung von Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2016 in das Wirtschaftsjahr 2017 für den Immobilienbetrieb, den Abfallwirtschaftsbetrieb und das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Übertragung der aus Anlage 1 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2016 in das Wirtschaftsjahr 2017 für den Immobilienbetrieb wird beschlossen.
- 2) Die Übertragung der aus Anlage 2 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2016 in das Wirtschaftsjahr 2017 für den Abfallwirtschaftsbetrieb wird beschlossen.
- 3) Die Übertragung der aus Anlage 3 ersichtlichen Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2016 in das Wirtschaftsjahr 2017 für das Abwasserwerk wird beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

§ 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besagt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, sodass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Eine entsprechende Übersicht pro eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist als Anlage beigefügt.

Zur **Anlage 1** (Immobilienbetrieb) ist zu ergänzen, dass von den beantragten investiven Zahlungsmitteln in Höhe von 22.128.134,48 € bereits 3.969.409,49 € in Vormerkungen gebunden sind. Die restlichen 18.158.724,99 € beziehen sich auf die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen.

Im Bereich der Bauunterhaltung und -bewirtschaftung (konsumtiv) sind die kompletten 1.010.512,56 € in Aufträgen gebunden.

Zur **Anlage 2** (Abfallwirtschaftsbetrieb) ist zu ergänzen, dass es sich bei der Maßnahme Betriebshof Obereschbach um eine begonnene Maßnahme handelt. Der bisherige Gesamtbedarf in Höhe von rd. 8,7 Mio. Euro wurde in 2017 und 2018 neu veranschlagt. Nun hat sich nach Bodenuntersuchungen gezeigt, dass der Gesamtbedarf um rd. 1,6 Mio. Euro steigt. Dies ergibt sich aus der Beseitigung von Altlasten und damit verbundenen Deponiekosten, einer Hangprofilierung, Lärminderungsmaßnahmen sowie dem Bedarf einer eigenen Regenwasserklärung. Aufgrund dessen beantragt der Abfallwirtschaftsbetrieb, investiv 1 Mio. Euro von 2016 nach 2017 zu übertragen. Der noch nicht gedeckte Rest in Höhe von 600 Tsd. Euro soll im Wirtschaftsplan 2018 neu veranschlagt werden.

Die Übertragung von konsumtiven Mitteln in Höhe von 100 Tsd. Euro hängt zudem mit höheren Abrisskosten aufgrund der o.g. Maßnahme zusammen – auch hier war zuletzt der Gesamtbedarf in 2017 und 2019 neu veranschlagt worden.

Zu **Anlage 1-3**:

Weil Haushaltsmittel für bereits begonnene Maßnahmen möglichst zeitnah im Folgejahr zur Fortführung der Maßnahme benötigt werden, werden die Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bereits in der ersten Sitzungsperiode des Folgejahres beschlossen und nicht erst nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses für das entsprechenden Haushaltsjahr.

Da bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses allerdings zur periodengerechten Abgrenzung noch auf das Vorjahr gebucht wird, werden für die konkret benannten konsumtiven und investiven Maßnahmen Höchstsummen als mögliche Ermächtigungsübertragungen beantragt und beschlossen, die nachträglich mit jeder Buchung auf das Vorjahr entsprechend verringert werden.

Die Übertragungen von Ermächtigungen aus dem Wirtschaftsjahr 2016 in das Wirtschaftsjahr 2017 werden nach Beschluss durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach an die Aufsichtsbehörde übersandt.